

I. Beilage
Zeitplan zur Umsetzung der
Deponieverordnung 2008

I. Zeitplan zur Umsetzung der Deponieverordnung 2008

<p>Ab 1. März 2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendung der Deponieverordnung 2008 für neue Genehmigungen bzw. für anhängige Verfahren – Ablagerung von Asbestabfällen auf bestehenden Kompartimenten (§ 47 Abs. 1 iVm § 10)
<p>Bis 1. September 2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Registrierung der relevanten Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 für bestehende Deponien und Zuordnung von anderen Anlagen innerhalb des Deponiebereichs zu/von einer anderen Rechtsperson (§ 40 iVm § 47 Abs. 1 Z 3) – Anzeige zur Änderung der Deponie(unter)klasse für <ul style="list-style-type: none"> - bestehende Baurestmassenskompartimente als Inertabfalldeponie (vgl. § 45 Abs. 1) - bestehende Bodenaushubkompartimente als Inertabfalldeponie (vgl. § 45 Abs. 2) - bestehende Massenabfallkompartimente, die über eine Genehmigung zur Ablagerung von Rückständen aus thermischen Prozessen verfügen, als Reststoffkompartiment (vgl. § 45 Abs. 3)
<p>Bis 31. Dezember 2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ablagerung von Abfällen mit mehr als 5% TOC <ul style="list-style-type: none"> - gemäß einer LH-Verordnung (Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Wien) (vgl. § 46 Abs. 1) - welche nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung einer (ausgewiesenen) Altlast anfallen (vgl. § 46 Abs. 2) – Stilllegung der Kompartimente, in denen Abfälle mit mehr als 5% TOC aus der Altlastensanierung abgelagert wurden (§ 46 Abs. 2)
<p>Ab 1. Jänner 2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Elektronische Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 (§ 41 Abs. 1) und elektronische Übermittlung dieser Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde (§ 41 Abs. 3) – Elektronische Übermittlung der Jahresabfallbilanz (Meldung der Zusammenfassungen der Abfallaufzeichnungen und der Restkapazität) bis spätestens 15. März jeden Jahres (§ 41 Abs. 5) – Für elektronische Meldungen/Datenübermittlungen müssen Schnittstellen eingerichtet sein (§ 41 Abs. 7) – Anzeige ergänzender Stilllegungsmaßnahmen für Kompartimente, die sich am 1. März 2008 in der Stilllegungsphase befinden (§ 47 Abs. 3)

	<ul style="list-style-type: none"> – Aufzeichnungen und Schnittstellen für Inhaber anderer Anlagen innerhalb des Deponiebereichs (§ 47 Abs. 7 iVm § 41)¹ – Aufgaben des Deponieaufsichtsorgans (§ 47 Abs. 8 iVm § 42 Abs. 1, 2 und 9)
Bis 1. März 2009	<ul style="list-style-type: none"> – Anzeige unter Anschluss von Unterlagen für eine Risikobewertung für <ul style="list-style-type: none"> - Kompartimente, welche vertikal umschlossen sind (§ 47 Abs. 2 Z 1) - bis zum 1. Juli 2009 ausgebaute Kompartimente, welche die Untergrundanforderungen der Deponieverordnung 2008 nicht erfüllen (§ 47 Abs. 2 Z 3) – Vorlage eines Konzeptes zur Intensivierung der biologischen Abbauprozesse für Kompartimente, in denen Abfälle mit hohen biologisch abbaubaren Abfällen (Siedlungsabfälle) abgelagert wurden (§ 47 Abs. 2 Z 5)
Ab 1. Juli 2009	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzliche Frist für die Einhaltung der Deponieverordnung 2008 für bestehende Kompartimente/Deponien (§ 47 Abs. 1) <p>Anmerkung: Als bestehende Kompartimente/Deponien gelten Kompartimente/Deponien, die vor dem 1. März 2008 genehmigt wurden und sich daher zu diesem Zeitpunkt in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfallbesitzer dürfen nur mehr Abfälle mit einer grundlegenden Charakterisierung an eine Deponie übergeben <p>Anmerkung: Eine Ausnahme besteht für Aushubmaterial, bei dem die Untersuchungen vor Beginn der Aushub- und Abräumtätigkeit erfolgten, vgl. § 47 Abs. 5.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Umrisspolygone von relevanten Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 – Untersuchungen der aktuell angelieferten Abfälle durch das Deponieaufsichtsorgan (§ 47 Abs. 8 iVm § 42 Abs. 3 und 4) – Betrieb eines Kompartiments als geänderte Deponie-(unter)klasse (§ 45) <p>Anmerkung: Der Inhaber eines Massenabfallkompartiments, der für dieses Kompartiment bereits über eine Genehmigung der Ablagerung von Rückständen aus thermischen Prozessen verfügt, kann zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 1. Jänner 2013 einen Zeitpunkt zur Änderung der Deponie-(unter)klasse in ein Reststoffkompartiment wählen. Ab dem 1. Juli 2009 sind</p>

¹ Stand: Juli 2008

	<p>jedenfalls die Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weiterbetrieb von vertikal umschlossenen Kompartimenten oder Kompartimenten, für die die Untergrundanforderungen nicht erfüllt werden, sofern eine Risikobewertung positiv erfolgte (§ 47 Abs. 2 Z 1 und 3) – Baurestmassenskompartimente mit mangelnder Deponiebasisdichtung dürfen nur mehr als Bodenaushubkompartimente weiter betrieben werden (§ 47 Abs. 2 Z 4)
Bis 1. März 2010	<ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung von Sicherstellungen für bestehende Kompartimente durch die Behörde (§ 47 Abs. 9)
1. Jänner 2011	<ul style="list-style-type: none"> – Entmetallisierung von verfestigten oder stabilisierten Schlacken und Aschen aus einer (Mit)Verbrennungsanlage gemäß Abfallverbrennungsverordnung, sofern erforderlich (§ 47 Abs. 2 Z 6) – Leistung der erhöhten Sicherstellung durch den Deponieinhaber (§ 47 Abs. 9)
Ab 1. Jänner 2012	<ul style="list-style-type: none"> – Elektronische Übermittlung des Beurteilungsnachweises durch die befugte Fachperson oder Fachanstalt (§ 11 Abs. 6) – IdR elektronische Übermittlung der Abfallinformation (§ 16 Abs. 5) – Zwischenlager für den Deponiebetrieb muss getrennt vom Deponiekörper sein (§ 33 Abs. 1 iVm § 47 Abs. 1 Z 5) – Einhaltung der Voraussetzungen für andere Anlagen innerhalb des Deponiebereichs als Betreiberpflicht für den Deponieinhaber (§ 34 Abs. 1 iVm § 47 Abs. 1 Z 5) – Sonstige Aufzeichnungen für die Deponie (§ 41 Abs. 2) sind elektronisch zu führen und auf Verlangen der Behörde elektronisch zu übermitteln (§ 41 Abs. 3) – Beurteilungsnachweise und Abfallinformationen sind vom Deponieinhaber elektronisch aufzubewahren (§ 41 Abs. 4) – Ergebnisse der Abfalluntersuchungen sind vom Deponieaufsichtsorgan elektronisch an den Deponieinhaber zu übermitteln (§ 42 Abs. 6) – Elektronische Aufzeichnungen für das Deponieaufsichtsorgan (§ 42 Abs. 7) – Elektronische Meldung von Mängeln vom Deponieaufsichtsorgan an die Behörde (§ 42 Abs. 8)

Bis 1. Juli 2012	<ul style="list-style-type: none"> – Gültigkeit von Gesamtbeurteilungen für Aushubmaterial, bei denen die Untersuchungen vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit gemäß den Bestimmungen der Deponieverordnung 1996 erfolgte (§ 47 Abs. 5)
Bis 31. Dezember 2012	<ul style="list-style-type: none"> – Ablagerung von Klärschlämmen unter bestimmten Voraussetzungen als Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung – auch wenn diese alleine behandelt werden (§ 47 Abs. 2 Z 7)
Ab 1. Jänner 2013	<ul style="list-style-type: none"> – Sonstige Meldungen des Deponieinhabers haben elektronisch zu erfolgen (§ 41 Abs. 6 iVm § 41 Abs. 2) – Elektronischer Bericht des Deponieaufsichtsorgans, jeweils bis zum 30. April jeden Jahres (§ 42 Abs. 7)